



**Verordnung
der Gemeinde Klosters ¹**

betreffend

das Wuhrwesen und die Sandschwellen

Art. 1

An öffentlichen Gewässern dürfen keine Wuhre angeschnitten werden ohne die Erlaubnis des Vorstandes.

Art. 2

Der Vorstand kann Konzessionen für Sandschwellen oder andere Bewässerungen erteilen, wenn die Anlagen gegen Wasserausbrüche volle Gewähr bieten.

Art. 3

Solche Arbeiten an Flüssen und Bächen dürfen nicht in einer Art ausgeführt werden, dass anderen Anstössern oder überhaupt Interessenten an diesen Gewässern daraus Schaden und Nachteile erwachsen.

Art. 4

Bei diesbezüglichen Streitigkeiten ist lt. Gesetz das kantonale Bauamt entscheidende Instanz und der Vorstand wird sich jeweilen vorbehalten, die schon bestehenden Wuhranschnitte, sowie weitere Gesuche durch dasselbe genehmigen zu lassen.

Art. 5

Anlagen, welche mit Staatsbeiträgen erstellte Uferschutzbauten betreffen, bedürfen der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement. Bezügliche Gesuche mit Planskizzen sind mindestens zwei Monate vor beabsichtigtem Baubeginn einzureichen.

Bei Ausführung von Wuhrbauten mit Staatsbeiträgen hat der Inhaber einer Sandschwelle diese auf eigene Kosten der neuen Bewehrung anzupassen gemäss Anordnung der kantonalen Instanzen.

¹ UG 27.09.2020

Art. 6

Der Gesuchsteller zahlt an die Gemeinde eine Vertröstung von Fr. 10.-- im voraus.

Art. 7

Der Konzessionär zahlt jährlich je nach Grösse und Ertrag der Schwelle an die Gemeinde eine Gebühr von Fr. 20.-- bis Fr. 300.--.

Art. 8

Schon bestehende Wuhranschnitte und Sandschwellen unterliegen ebenfalls dieser Verordnung.

Art. 9

Uebertretungen dieser Verordnung werden durch den Vorstand mit Fr. 5.-- bis Fr. 10.-- gebusst.

Die vorliegende Verordnung der Gemeinde Klosters ² betreffend das Wuhrwesen und die Sandschwellen wurde an der Landsgemeinde vom 26. Mai 1935 durchberaten und angenommen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

² UG 27.09.2020